

Urteilsbildung« und die »Arbeit an Quellen« ermöglichen (S. 8). Das rechtfertigt die Aufnahme dieses gediegenen Bandes in die »Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart«. Zu erwähnen ist ferner, daß Darstellung und Dokumentation dieses Bandes eine Fülle von Paradigmen für das Entstehen und für die Wahrnehmung von »Weltverantwortung« enthalten.

Martin Grütz

BERND RÜTHERS: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. München: Beck 1988. 226 S. Brosch. DM 29,80.

Das Werk, das man als eine Art übergreifende Darstellung früherer Arbeiten des Verfassers zu verstehen hat, macht aufs neue bewußt, daß wesentliche Zusammenhänge und Verbindungen, auch Überlagerungen, bestehen zwischen Rechtsidee und juristischer Methode, und, vor allem, zwischen Recht und Politik.

In einem ersten Teil erörtert der Verfasser die Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ausgehend von der bereits früher gewonnenen Erkenntnis, daß im Nationalsozialismus, anders als etwa in der DDR, keine großen Gesetzesreformen durchgeführt wurden und daß die rechtlich-politischen Ziele allein durch unbegrenzte Auslegung, also durch radikale inhaltliche Umdeutung der überkommenen Gesetze durch Richterspruch, erreicht wurden, werden bei der nationalsozialistischen Überwindung der Weimarer Rechtsordnung verschiedene Hilfsmittel unterschieden: Eine (angeblich) neue Rechtsidee im Sinne eines pseudo-naturrechtlichen Ansatzpunktes zur Überwindung revolutionär überholter Inhalte überkommener Gesetze (»Legitimität gegen Legalität«), neue Rechtsquellen wie z. B. der »Führerwille« zur Überwindung der Bindung des Richters an das Gesetz und die Suche nach neuen Auslegungsmethoden. Letztere mündete, wie der Verfasser belegt, in eine Neuaufgabe des älteren Methodenstreits. Hierüber ist bisher verhältnismäßig wenig bekannt geworden. Sie charakterisiert das Wesen des Nationalsozialismus insofern zutreffend, als wegen des Defizits einer durchgängig und schlüssig begründeten Ideologie verschiedene Gruppen miteinander konkurrierten. Um eine rechtstheoretische Grundlegung des Rechtsbegriffs im Nationalsozialismus haben sich insbesondere Carl Schmitt (»Konkretes Ordnungsdenken«) und Karl Larenz (»Konkret-Allgemeine Begriffe«) bemüht. Es erweist sich, daß es sich bei diesen Anwendungsformen institutionellen Denkens um nur pseudo-naturrechtliche Ansätze handelt, die gekennzeichnet sind durch begriffliche Konturlosigkeit wie inhaltliche Unschärfe. Mit ihrer Hilfe werden die Ablösung der Rechtsordnung von den geltenden Gesetzen gerechtfertigt und der Umsturz der Rechtsordnung allein durch eine Rechtspraxis *contra legem* angestrebt. Diese Versuche enden zwangsläufig in einem inhaltsleeren Positivismus des Führerwillens. Das Interesse des Verfassers an diesen Denkmodellen dient nicht nur der Historie, sondern auch, wie die Intention des Werks überhaupt, dem Anliegen, Erkenntnisse für die Gegenwart zu gewinnen. Das Denken in Institutionen hat sich, so der Verfasser, bis in die heutige Zeit in Theorie und Gesetzgebung unverdächtig erhalten, und manche Institution hat sogar Eingang in das Grundgesetz gefunden. Dabei stellen sich Institutionen als gefährlich dar: Es sind nicht aus dem Recht abgeleitete Ordnungen, sondern ideologische Vorgaben, die dann aus sich selbst heraus gerechtfertigt werden sollen.

Der zweite Teil des Werks gilt der Person und dem Werk Carl Schmitt's nach 1933. Ob die Frage: »Wie war das möglich?«, damit wirklich beantwortet wird, mag dahingestellt bleiben. Dem Leser wird vorgeführt, wie eine grundsätzlich antiliberal, antidemokratisch und autoritär eingestellte Persönlichkeit, deren juristisches Denken durch Begriffe wie Dezisionismus, Ausnahmezustand und Extremfall, Freund-Feind-Verhältnis geprägt ist, frühzeitig das Aufkommen des totalitären Staates begrüßt. Dabei gehörte Carl Schmitt aber zu jener eher verhältnismäßig kleinen Spitzengruppe der nationalsozialistischen Hochschullehrer, die, wie etwa Karl Larenz oder Ernst Rudolf Huber, sich bewußt zum Ziel gesetzt hatten, rechtswissenschaftliche Fundamente des nationalsozialistischen Staates zu begründen. Nach den zitierten Schriften dieser Autoren ist es absolut eindeutig, daß sie in vollem Bewußtsein mit juristischer Konsequenz an der Auflösung der Rechtsordnung arbeiteten. Erstaunlich ist es nur, mit wieviel Intelligenz, Bildung und Wissenschaft, aber auch Eitelkeit, Eifersucht und Konkurrenz dies einherging. Der Verfasser schildert, wie Carl Schmitt die Spitzengruppe der nationalsozialistischen Rechtslehrer politisch aber noch übertraf, wenn er sich etwa beiläufig, die nationalsozialistischen Gewalttaten nach dem Röhm-Putsch zu rechtfertigen unter der Überschrift »Der Führer schützt das Recht«. Die Verbindung ungewöhnlicher Intelligenz mit Gewissenlosigkeit und wohl auch Opportunismus macht das Skandalöse dieser schillernden Figur aus, die sogar bis heute fortdauernden Verklärungen ausgesetzt ist. Es ist eine nicht zu unterschätzende Bedeutung des Werks, daß den diesbezüglichen Verfälschungen des Geschichts- und Personenbildes der Boden entzogen wird. Nicht recht verständlich erscheint es allerdings, warum der Leser wiederholt vor

persönlichen Bewertungen gewarnt wird, auch wenn dem Verfasser apologetische Bestrebungen fern sind. Der Rechtspositivismus der Weimarer Epoche war primär rechtsstaatlich motiviert, während der rechtlich ungebundene Führerpositivismus der theoretischen Rechtfertigung staatlicher Willkür diene. Solche Unterschiede müssen unverdächtig Bewertungen zulassen.

Im dritten, kürzesten Teil des Werkes werden die Darlegungen aus den ersten beiden Kapiteln, aber auch aus den früheren Veröffentlichungen des Verfassers, insoweit also etwas unvermittelt und ohne nähere Erläuterung, zusammengefaßt und formuliert als 24 zum Teil nicht immer neue Thesen im Sinne von Lehren und Erkenntnissen für die Gegenwart. Diese Thesen überlagern sich vielfach, wie zwischen ihnen auch Zusammenhänge bestehen im Sinne von Abhängigkeiten oder Spannungen, was beim Leser manche unbeantwortete Frage auslöst. Als wesentliche Erkenntnis hat sicherlich zu gelten die Warnung vor Institutionen, Natur der Sache, Typen und Typenreihen, weil derartige Argumentationen in besonders hohem Maße ideologieverdächtig sind. Mit dem Verfasser kann auch die Erkenntnis, daß alles staatliche Recht relativ und unvermeidlich ideologiebedingt ist, nicht oft genug betont werden: Es scheint noch immer weitgehend unbewußt geblieben zu sein, daß Rechtsetzung und Rechtsprechung nichts anderes sind als politische Funktionen des jeweiligen politischen Systems.

Klaus Volkmann

7. Klöster und Orden

CHARTULARIUM SANGALLENSE. Bd. V: 1300–1326. Bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER. St. Gallen: Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Staatsarchiv, Stadtarchiv, Stiftsarchiv St. Gallen). Sigmaringen: Thorbecke 1988. XXI u. 630 S. mit 75 Siegelabbildungen. Ln. DM 245,-.

Im Jahre 1862 erschien, bearbeitet von Hermann Wartmann, der erste Band des »Urkundenbuch(s) der Abtei Sanct Gallen«. Es konnte erst 1955 durch Traugott Schiess und Paul Staerkle abgeschlossen werden. Dieses Werk war eine editorische Glanzleistung. Da sich die Urkundenbücher der Schweiz geographisch an den heutigen Kantonsgrenzen orientieren, erschien für den Rest des Kantons 1961 und 1982 ein zweibändiges »Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg)«.

Seit dem ersten Band des »Wartmann« sind über einhundert Jahre vergangen. Dies ließ den Wunsch nach einer Neubearbeitung wach werden. Denn in diesen einhundert Jahren waren Urkundenkritik und Editionsgrundsätze wesentlich verfeinert und differenziert worden. Zunächst dachte man an Ergänzungsbände. Doch wurde bald deutlich, daß dies nicht genügen konnte. Man beschloß deshalb eine völlige Neubearbeitung. Da für die beiden ersten Bände des »Wartmann«, also für die Zeit bis 1000, praktisch keine neuen Quellen vorliegen, gingen die Herausgeber pragmatisch vor und begannen mit Band III, der 1983 erschien. Zwei Jahre später schon folgte Band IV.

Aufgenommen wurden alle »schriftlichen Fixierungen eines Rechtsgeschäftes«, auch wenn sie nicht als Urkunde, sondern zum Beispiel in einem Jahrzeitbuch oder einem Urkundenregister überliefert sind, und das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen (mit Ausnahme der Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster) betreffen. Im vollen Wortlaut erscheinen jene Dokumente, die einen st. gallischen Aussteller oder Empfänger haben oder deren Objekt im Kanton liegt. Die anderen Texte werden als Regesten geboten, so zum Beispiel wenn Zeugen, Schiedsrichter, Bürgen aus dem Kanton stammen. Der volle Wortlaut wird auch dann geboten, wenn der Text bereits an anderer Stelle (vor allem in den einschlägigen Urkundenbüchern) gedruckt worden ist. Der neue Druck erfolgte aber grundsätzlich aufgrund der handschriftlichen Überlieferung (Originale, spätere Abschriften). Hierfür waren über 70 Archive und Bibliotheken zu konsultieren.

Band III bietet das Material für die Jahre 1000 bis 1265, Band IV für die Zeit von 1266 bis 1299. Die Urkunden der Jahre von 1300 bis 1326 (Nr. 2495–3300) benötigen in ähnlicher Weise einen eigenen Band. Deutlicher läßt sich das schnelle Anwachsen der Überlieferung im hohen Mittelalter nicht zeigen. Ein ähnliches Phänomen demonstrieren auch andere Editionen. Es führte zum Beispiel beim Württembergischen Urkundenbuch dazu, daß es mit dem Jahre 1300 eingestellt wurde. Für die spätere Zeit waren nur noch Regestensammlungen möglich. Wie lange das Chartularium Sangallense in der bisherigen Form fortgeführt werden kann, wird sich zeigen. Auf jeden Fall sind weitere Bände (im Abstand von zwei bis drei Jahren) vorgesehen und angekündigt.

Auffallend ist bei diesem Band die Zunahme der deutschsprachigen Urkunden gegenüber den